

Satzung des AWT Instituts für ökonomische Systemtheorie e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „AWT Institut für ökonomische Systemtheorie“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „AWT Institut für ökonomische Systemtheorie e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 2010 ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2010.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere empirische wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung betreiben einschließlich der Bereitstellung von Daten, Informationen und Forschungsergebnissen auf dem wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspolitischen Sektor. Die Ergebnisse der Arbeit werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und sollen der Entscheidungsfindung in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden. Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied des Vereins, delegiert sie eine natürliche Person zur Mitgliederversammlung.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Durch Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins oder um die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Tod.
- (3) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch mit ihrer Auflösung, der Eröffnung eines Insolvenz- oder gleichartigen Gesamtvollstreckungsverfahrens oder durch die Löschung wegen Vermögenslosigkeit.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (5) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von drei Monaten nach Rechnungsstellung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (6) Sollte ein Mitglied aus einem der vorgenannten Gründe aus dem Verein ausscheiden, wird kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Umlagenanteile, Spenden oder auf sonstige Leistungen aus dem Vereinsvermögen begründet; es entfällt nicht die Pflicht, noch ausstehende Beiträge zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Mitgliedsbeitrags selbst. Die Mindestbeiträge für juristische und natürliche Personen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Zahlungen von Beiträgen, die über den Mindestbeitrag hinausgehen, werden zur Finanzierung von Aufgaben verwendet, die vom Vorstand bestimmt werden und über die in der Mitgliederversammlung gesondert berichtet wird.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind freiwillige Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Bestimmung des wissenschaftlichen Profils des Instituts, insbesondere Festlegung des mittelfristigen Forschungsprogramms und der jährlichen Arbeitsplanung sowie Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten;
- f) Vertretung des Instituts gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gemäß der Regelungen in § 15 dieser Satzung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Vorstands hat einstimmig zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (4) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anders Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 6 dieser Satzung);
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss oder einen Nichtaufnahmebeschluss des Vorstands;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, welche sich aktiv an der wissenschaftlichen Diskussion beteiligen. Seine Aufgabe ist es insbesondere, den Vorstand in wissenschaftlichen Fragestellungen zu beraten. Zudem berät er das Institut bei der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung. Die Beiräte müssen nicht dem Verein angehören. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sofern eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Beschluss ansteht, verlängert sich die Einladungsfrist auf vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Nach Beschluss des Vorstandes kann die ordentliche Mitgliederversammlung online durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn Anträge zur Abwahl des Vorstands, zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins vorliegen, über die von der Mitgliederversammlung entschieden werden

muss. Die Regelungen des § 15 bleiben von der Mitgliederversammlung im online-Verfahren unberührt.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag muss begründet werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Über Anträge zur Abwahl des Vorstands, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann frühestens auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Finanzvorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehnteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist außerdem erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschlossen wird.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Kassenprüfer/der Kassenprüferin obliegt die regelmäßige Prüfung der Kasse des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Er/Sie ist berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Er/Sie ist verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.
- (5) Über die Bücher- und Kassenprüfungen ist ein Ergebnisprotokoll unter Angabe von Ort und Zeit anzufertigen, das vom Kassenprüfer/von der Kassenprüferin zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Absatz 5 dieser Satzung).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Neubiberg, 19. September 2010